

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage Fachdienst/Serviceeinheit: 61 - FD PUuL
Status: erledigt Bearbeiter/in: Frau Michaelis-Knakowski
Stand: 16.11.2017

Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport 27.09.2017

AF 589/2017

öffentlich

Anfrage:

Herr H. Wiest

fragt, ob der Neumarkt als öffentlich-rechtliche Verkehrsfläche gewidmet wurde im Sinne des Landesstraßengesetzes.

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welcher Bereich?

Beantwortung:

Der Neumarkt (befestigte und unbefestigte Fläche) wurde nicht formell nach § 6 StrG LSA gewidmet.

Die Stadt Staßfurt hat bisher im Rahmen der Erarbeitung des Straßenbestandsverzeichnisses (gesetzliche Pflicht) rückständige Widmungen nur an Gemeindestraßen nachgeholt. Für selbständige Radwege, Verbindungswege in Wohngebieten, Sonderverkehrsflächen und Parkplätze, die nicht mit der „Baulast der Straße“ verbunden sind (so auch Neumarkt), ist das bisher noch nicht erfolgt. (Eine Ausnahme bilden Teile des Benneckschen Hofes.)

Für eine Widmung v. g. Flächen gab und gibt es derzeit auch keinen dringenden Handlungsbedarf. Die Entscheidung über eine Widmung liegt im Ermessen des Baulastträgers. Langfristiges Ziel der Stadt ist es, alle diese öffentlichen Verkehrsflächen sowie außerörtlichen Wirtschaftswege mit ortsverbindenden Charakter bzw. Mehrfachnutzung in ein gesondertes, vom Stadtrat zu beschließendes Verzeichnis - analog dem Straßenbestandsverzeichnis – zusammenzufassen.

Für die öffentliche Nutzung dieser Flächen ist dies aber ohne Belang:

„Die Widmung zum Gemeingebrauch im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. b VermG kann auch konkludent erfolgen (wie Urteil vom 27. Februar 2002 - BVerwG 8 C 1.01 - VIZ 2002, 470). Hierfür sind hinreichende Anhaltspunkte erforderlich, die den Rückschluss auf den erkennbaren Willen der zuständigen Behörden rechtfertigen, das Grundstück zur Nutzung durch die Allgemeinheit freizugeben.“ (Quelle: JuraForum)

Demzufolge können alle diese Flächen öffentlich genutzt werden, soweit dies nicht durch Verkehrszeichen o.ä. untersagt ist. Das trifft auch für den Neumarkt zu, wo der Wille der

Stadt u.a. durch entsprechende Verkehrszeichen („Parkplatz“) unterstrichen wird.
Vergleichbar ist diese Rechtslage z.B. mit den Parkplätzen vor Handelseinrichtungen:
Nichtöffentlich im Sinne § 6 StrG LSA aber öffentlich nach StVO.

Sven Wagner
Oberbürgermeister